Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Bedingungen regeln, wie wir Wartungen, Reparaturen, Montagen und Inbetriebnahmen an Druckluftanlagen und zugehörigen Maschinen für unsere Auftraggeber ausführen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform (z. B. E-Mail) zustimmen. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen mit der Arbeit beginnen oder sie ohne Vorbehalt fortsetzen.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Ergänzungen und Änderungen des Auftrags halten wir in Textform fest.

1.5 Stundensätze, Zuschläge, Fahrt- und Hotelkosten sowie den Störungszuschlag regelt unser Preisblatt „Service-/Montagebedingungen“ in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung. Für Preise, Zuschläge und Kostensätze geht das Preisblatt vor; im Übrigen gelten diese Bedingungen.

1.6 Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung. Weichen sie von diesen Servicebedingungen ab, haben die Servicebedingungen Vorrang.

2. Umfang von Wartung und Reparatur

2.1 Bei der Wartung richten wir uns nach den Wartungsplänen des jeweiligen Herstellers und orientieren uns an den einschlägigen VDMA-Richtlinien. Die Arbeiten führen wir selbst oder durch einen von uns beauftragten Fachbetrieb aus.

2.2 Zur Wartung zählen nicht: der Ersatz verschlissener oder aus anderen Gründen defekter Bauteile, Module und Komponenten sowie sonstige Reparaturen. Stellen wir bei der Wartung fest, dass solche Arbeiten nötig sind, sprechen wir das mit dem Auftraggeber ab. Mit seinem Einverständnis führen wir sie aus und berechnen Arbeitszeit und Material zusätzlich.

2.3 Der Auftraggeber teilt uns ohne schuldhaftes Zögern in Textform mit, wenn sich an der Anlage oder ihrem Betrieb etwas ändert. Das gilt auch für Eingriffe, die er selbst oder Dritte vorgenommen haben.

3. Termine, Ablauf und Ausführungsdauer

3.1 Kann der Auftraggeber einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, sagt er spätestens 3 Arbeitstage vorher ab. Sagt er später ab und können wir unsere Techniker zu diesem Zeitpunkt nirgendwo sonst einsetzen, berechnen wir die für den Termin eingeplante Arbeitszeit. Ersparte Aufwendungen, etwa für Material und Fahrt, ziehen wir ab.

3.2 Unsere Techniker melden sich am Einsatztag bei der zuständigen Stelle des Auftraggebers an und vor dem Verlassen wieder ab.

3.3 Angaben zu Beginn und Dauer einer Wartung, Reparatur, Montage oder Inbetriebnahme sind unverbindliche Richtwerte. Sie beschreiben, wann wir voraussichtlich anfangen und wie lange die Arbeit voraussichtlich dauert. Den tatsächlichen Umfang kennen wir oft erst bei der Arbeit an der Anlage. Ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine bleiben unberührt.

3.4 Arbeits- und Fahrzeiten berechnen wir nach dem tatsächlichen Aufwand. Wo es geht, arbeiten wir ohne Unterbrechung durch.

3.5 Wird ein voraussichtlicher Termin überschritten, berechtigt das den Auftraggeber weder zu Abzügen noch zu Schadensersatz. Die Ziffern 10.4 und 10.5 bleiben unberührt.

3.6 Verzögert sich die Arbeit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, und muss sie deshalb länger unterbrochen werden, trägt der Auftraggeber die Mehrkosten für Fahrten sowie Warte- und Wegzeiten.

3.7 Wird die Arbeit auf Veranlassung des Auftraggebers unterbrochen, rechnen wir die bis dahin angefallenen Kosten ab.

3.8 Wir dürfen einen laufenden Einsatz kurz unterbrechen, wenn unsere Techniker dringend woanders gebraucht werden, etwa wegen einer akuten Störung bei einem anderen Auftraggeber, und die Arbeit beim Auftraggeber keinen sofortigen Abschluss verlangt. Die Unterbrechung halten wir so kurz wie möglich. Die zusätzlichen Reisekosten tragen wir; weitere Ansprüche des Auftraggebers wegen der Unterbrechung bestehen nicht.

3.9 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Betriebsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern die Ausführungsfrist um eine angemessene Zeit. Schäden aus einer solchen Verzögerung ersetzen wir nicht; die Ziffern 10.4 und 10.5 bleiben unberührt.

4. Techniker

4.1 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Techniker. Wir dürfen eingesetzte Techniker abziehen und durch andere ersetzen. Darüber informieren wir den Auftraggeber vorher.

4.2 Verlangt der Auftraggeber einen anderen Techniker oder wird ein Wechsel aus einem Grund nötig, den er zu vertreten hat, berechnen wir ihm die zusätzlichen Kosten.

4.3 Unsere Techniker dürfen keine verbindlichen Zusagen machen, auch nicht zu Mängelansprüchen.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber unterstützt uns auf eigene Kosten bei der Ausführung. Er leistet die nötige Hilfe, auch wenn sie vorher nicht ausdrücklich vereinbart war.

5.2 Auf seine Kosten und Gefahr stellt der Auftraggeber rechtzeitig bereit:

a. die für Montage und Inbetriebnahme nötigen Hilfsmittel wie Hebezeuge, Gerüste und Leitern,

b. alle bauseitigen Leistungen, insbesondere Maurer- und Malerarbeiten,

c. sämtliche Elektroarbeiten einschließlich der vom Kompressor abhängigen Steuerungen sowie der Versorgungs- und Verbindungsleitungen, soweit er sie nicht bei uns beauftragt hat.

5.3 Strom, Kabelkanäle und alle weiteren Ver- und Entsorgungsanschlüsse wie Luft, Wasser und Absaugung müssen fertig installiert sein, soweit wir sie vor Ort brauchen. Licht- und Kraftstrom einschließlich Hauptschalter und Sicherungen müssen zu Beginn des Einsatzes zur Verfügung stehen.

5.4 Bei Ankunft unserer Techniker müssen alle Vorarbeiten erledigt und alle benötigten Teile vor Ort sein. Der Arbeitsplatz ist geräumt und frei zugänglich. Die Arbeit muss sofort beginnen und ohne Unterbrechung bis zur Abnahme laufen können.

5.5 Für Aufstellungen gilt außerdem: Fundamente und sonstiges Mauerwerk sind nach unseren Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt und trocken. Bei Aufstellung in Gebäuden sind Wände und Decken fertig verputzt. Wandöffnungen, die wir für das Einbringen großer Teile vorgeben, sind vorhanden oder werden auf Anforderung unserer Techniker kurzfristig hergestellt.

5.6 Für Werkzeuge, Material und Maschinenteile stellt der Auftraggeber nahe dem Einsatzort trockene, abschließbare Räume zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass Lieferteile und dort verbliebene Gegenstände sachgerecht aufbewahrt werden, und haftet für Schäden daran, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten.

5.7 Können wir nach Anlieferung nicht gleich mit der Arbeit beginnen, schützt der Auftraggeber Maschinen und Anlagenteile am Lager- oder Einsatzort vor Witterung und jeder Art von Beschädigung.

5.8 Für das Bewegen schwerer Teile stellt der Auftraggeber kurzfristig Hilfskräfte. Sie folgen den Anweisungen unserer Techniker. Für die

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

Hilfskräfte haften wir nicht. Entsteht durch sie ein Mangel oder Schaden, weil sie Anweisungen unserer Techniker befolgt haben, gilt Ziffer 10.

5.9 Der Auftraggeber hält im Aufstellraum die nach VDMA 4363 („Lüftung der Betriebsräume luftgekühlter Kompressoren“) genannten Temperaturen ein: mindestens +5 °C und höchstens +40 °C.

5.10 Hilfsmittel, die wir zur Verfügung gestellt haben, schickt der Auftraggeber nach Ende der Arbeiten kostenfrei an uns nach Dortmund zurück. Holen wir sie selbst mit eigenen Fahrzeugen ab, berechnen wir die Transportkosten.

5.11 Abweichungen von dieser Ziffer 5 binden uns nur, wenn wir sie in Textform bestätigt haben.

6. Arbeitszeit, Abrechnung und Zahlung

6.1 Unsere reguläre Arbeitszeit umfasst 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr. Arbeits-, Reise- und Wartezeiten nach 16:00 Uhr sind Überstunden. Die Zuschläge für Überstunden, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Nachtarbeit stehen im Preisblatt (Ziffer 1.5). Treffen mehrere Zuschläge zusammen, berechnen wir nur den höchsten.

6.2 Außerhalb der regulären Arbeitszeit arbeiten wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

6.3 Material berechnen wir zu unseren bei Auftragserteilung gültigen Preisen. Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeiten sowie die Zeit für Vorbereitung und Materialrückgabe berechnen wir nach den Sätzen des Preisblatts.

6.4 Übernachtungen berechnen wir mit der Pauschale aus dem Preisblatt. Übersteigen die Hotelkosten nachweislich die Pauschale (z. B. zu Messezeiten), berechnen wir sie nach Beleg. Spesen berechnen wir dann zusätzlich in Höhe der steuerlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand. Besuchen unsere Techniker auf derselben Reise mehrere Auftraggeber, verteilen wir die Übernachtungskosten anteilig.

6.5 Wir rechnen nach Aufwand ab, sofern nichts anderes vereinbart ist. Grundlage ist der Service-Bericht, in dem unsere Techniker die Zeiten festhalten. Sie beachten dabei die Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitskontrolle. Der Auftraggeber bestätigt den Bericht mit seiner Unterschrift; bei längeren Einsätzen legen wir ihn wöchentlich vor, sonst am Ende des Einsatzes.

6.6 Ist bei Ende der Arbeit niemand vom Auftraggeber anwesend, der den Service-Bericht unterschreiben kann, schicken wir ihm den Bericht in Textform. Widerspricht er nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, rechnen wir nach den erfassten Zeiten ab; darauf weisen wir ihn beim Versand hin.

6.7 Wir rechnen nach Abschluss der Arbeiten ab, bei abnahmebedürftigen Leistungen nach der Abnahme. Dauert ein Einsatz länger als eine Woche, dürfen wir die erbrachten Leistungen wöchentlich abrechnen. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

6.8 Spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Ab dann schuldet er die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB) und eine Verzugspauschale von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Einen weiteren Schaden können wir geltend machen.

6.9 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Auftrag.

6.10 Fehlersuche und Diagnose berechnen wir nach Aufwand, auch wenn der Auftraggeber die Reparatur danach nicht beauftragt oder sie sich als unwirtschaftlich erweist. Zeichnet sich ab, dass ein Kostenanschlag um mehr als 15 % überschritten wird, informieren wir den Auftraggeber vorher.

7. Reparatur in unserer Werkstatt

7.1 Der Auftraggeber bringt das Reparaturteil auf eigene Kosten zu uns und holt es nach der Reparatur wieder ab. Übernehmen wir auf seinen Wunsch Hin- und Rücktransport, Verpackung und Verladung, trägt er die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber. Auf seinen Wunsch und seine Kosten versichern wir den Transport gegen versicherbare Risiken wie Diebstahl, Bruch und Feuer.

7.3 Solange das Reparaturteil bei uns ist, versichern wir es nicht. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine bestehenden Versicherungen, etwa gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch, weiterlaufen. Nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch und seine Kosten schließen wir eine solche Versicherung ab.

7.4 Gerät der Auftraggeber mit der Abholung des Reparaturteils in Verzug, können wir ein angemessenes Lagergeld verlangen. Wir dürfen das Teil auch an einem anderen Ort lagern. Kosten und Risiko der Lagerung trägt der Auftraggeber.

8. Abnahme

8.1 Sobald wir die Fertigstellung anzeigen, nimmt der Auftraggeber die Arbeit ab. Beide Seiten unterschreiben ein Abnahmeprotokoll. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

8.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn wir dem Auftraggeber nach der Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben – in der Regel zwei Wochen – und er die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

8.3 Mängel, die der Auftraggeber entdeckt, meldet er uns ohne schuldhaftes Zögern.

8.4 Mängel, die der Auftraggeber bei der Abnahme kennt, muss er sich bei der Abnahme vorbehalten. Tut er das nicht, kann er wegen dieser Mängel keine Nacherfüllung, keinen Rücktritt und keine Minderung mehr verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

9.1 Eingebaute Ersatzteile und Komponenten bleiben unser Eigentum, bis alle Zahlungen aus dem Auftrag bei uns eingegangen sind. Weitere Sicherheiten können gesondert vereinbart werden.

9.2 Werden unsere Teile mit dem Gegenstand des Auftraggebers verbunden, erwerben wir Miteigentum daran im Verhältnis des Werts der eingebauten Teile zum Wert des Gegenstands.

9.3 Für unsere Forderungen aus dem Auftrag haben wir ein Pfandrecht an dem Gegenstand des Auftraggebers, der dadurch in unseren Besitz gekommen ist. Es sichert auch Forderungen aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, die mit diesem Gegenstand zusammenhängen. Andere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sichert es nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Mängel und Haftung

10.1 Ist unsere Leistung mangelhaft, bessern wir nach oder stellen die Leistung neu her; die Wahl treffen wir. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Auftraggeber den Preis mindern oder, außer bei Bauleistungen, vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

10.2 Ist eine Mängelrüge berechtigt, tragen wir die direkten Kosten der Mängelbeseitigung: das Ersatzteil samt Versand sowie Aus- und Einbau, Techniker, nötige Hilfskräfte und Fahrtkosten. Unser Recht, die Nacherfüllung bei unverhältnismäßigen Kosten zu verweigern (§ 635 Abs. 3 BGB), bleibt unberührt.

10.3 Nicht verantwortlich sind wir für Schäden, die entstehen

a. durch ungeeignete oder mangelhafte Rüst- und Hebezeuge oder andere Einrichtungen, die der Auftraggeber gestellt hat,

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

b. weil Herstellervorgaben missachtet wurden, die für den Betrieb der Maschine oder Anlage nötig sind, etwa durch schlechte Pflege und Wartung oder falsche Schmierstoffe,

c. durch Arbeiten, die der Auftraggeber oder Dritte ohne unsere Freigabe ausgeführt haben,

d. durch Hilfskräfte des Auftraggebers; ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlich oder fahrlässig falschen Anweisung unserer Techniker beruhen.

10.4 Unbeschränkt haften wir

a. bei Vorsatz,

b. bei grober Fahrlässigkeit,

c. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

d. bei arglistig verschwiegenen Mängeln,

e. aus einer Garantie, soweit der Mangel von ihr erfasst ist, und

f. nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Verletzen wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung und auf entgangenen Gewinn. Alle Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Bedingungen stehen unter dem Vorbehalt der Ziffern 10.4 und 10.5.

10.6 Für Folgen verdeckter Mängel der Anlage des Auftraggebers, die bei Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur auch mit der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haften wir nicht.

10.7 Eine Garantie oder Zusicherung, die unsere Haftung verschärft oder eine besondere Einstandspflicht begründet, geben wir nur, wenn wir ausdrücklich das Wort „Garantie“ oder „Zusicherung“ verwenden. Die Regelungen dieser Ziffer 10 ändern die Beweislast nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

10.8 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren zwölf Monate nach der Abnahme. Ist eine Abnahme nach Art der Leistung ausgeschlossen, beginnt die Frist mit Fertigstellung. Für Arbeiten an einem Bauwerk gilt die gesetzliche Frist von fünf Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für Rücktritt und Minderung nach Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs gelten § 218 und § 634a Abs. 4 und 5 BGB. Die Frist von zwölf Monaten gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, aus einer Garantie und bei Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.9 Der Auftraggeber darf Mängel unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 637 BGB) selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Ohne vorherige Fristsetzung darf er das nur, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist oder unverhältnismäßig große Schäden drohen; dann informiert er uns vorher, soweit das möglich ist.

10.10 Das Risiko von Diebstahl, Brand, Wasser und sonstigen Schäden an Maschinen und Anlagenteilen des Auftraggebers, die nicht unsere Techniker verursacht haben, trägt der Auftraggeber.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Informationen, Unterlagen und Material, die wir vom Auftraggeber für den Auftrag bekommen, nutzen wir nur für diesen Auftrag. An Subunternehmer und andere Erfüllungsgehilfen geben wir sie nur weiter, soweit es für die Ausführung unbedingt nötig ist, und verpflichten diese zur Vertraulichkeit in gleichem Umfang.

11.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Einzelheiten stehen in unserer Datenschutzerklärung unter www.ddz-do.com/datenschutz.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Dortmund. Dasselbe gilt, wenn er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder Wohnsitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Wir dürfen den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Erfüllungsort für beide Seiten ist Dortmund.

12.4 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA